

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER HONEYWELL AUSTRIA GES.M.B.H.

Stand: 11. Februar 2009

1 Allgemeines:

1.1 Die nachfolgenden Bedingungen werden durch Erteilung eines Auftrages vom Besteller für diesen Auftrag sowie für etwaige Nach- und Ersatzlieferungen verbindlich anerkannt. Andere Bedingungen sind nur dann bindend, wenn sie von der Honeywell Austria GmbH (im Folgenden kurz „Honeywell“ genannt) ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Dies gilt insbesondere für Einkaufs- oder Auftragsbedingungen des Bestellers, soweit sie mit diesen Bedingungen in Widerspruch stehen bzw. den Umfang der Verkäuferpflichten in irgendeiner Weise ändern.

1.2 Der Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch Honeywell zustande. Bei Sofortlieferung ab Lager, die ohne Auftragsbestätigung erfolgen, kommt der Vertrag durch Zusendung der Ware zustande. Maschinell (durch Computer) erstellte Auftragsbestätigungen sind auch ohne Unterschrift rechtsgültig. Maßgebend für Inhalt und Umfang der beiderseitigen Rechte und Pflichten ist die schriftliche Auftragsbestätigung, bei Sofortlieferung die Rechnung von Honeywell. Alle Abänderungen bedürfen der Schriftform. Die Kosten der nach dem Vertragsabschluss vom Besteller gewünschten Änderungen oder Annullierungen trägt der Besteller. Sollte sich nach Abgabe eines bindenden Angebots durch Honeywell die Bonität bzw. Kreditwürdigkeit des Bestellers verschlechtern, ist Honeywell berechtigt, dieses Angebot zu widerrufen.

1.3 Ein bereits von Honeywell bestätigter Auftrag kann nur mit Zustimmung Honeywells storniert werden. Es steht Honeywell das Recht zu, eine Stornogebühr in der Höhe von 10 % des Nettowertes des stornierten Auftrages zu verrechnen. Der Anspruch auf Ersatz des darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt. Bei bereits ausgelieferter Ware, die mit Zustimmung Honeywells innerhalb angemessener Frist in Originalverpackung retourniert wird, ist Honeywell berechtigt, für die entstandenen Kosten (Manipulation, Fracht und sonstige Spesen) mindestens 10 % des Fakturwertes zu verrechnen. Unverpackte oder bereits gebrauchte Ware kann nicht zurückgenommen werden, wie auch ausnahmslos die Stornierung von Aufträgen bzw. die Rücknahme von Waren dann nicht erfolgen kann, wenn sie speziell für einen Auftrag beschafft oder gefertigt wurden.

1.4 Die in Angeboten oder Preislisten von Honeywell genannten Preise, Konditionen und Lieferzeiten sind bis zur Ausfertigung einer Auftragsbestätigung freibleibend.

1.5 Die zu den Angeboten gehörenden Unterlagen von Honeywell wie Abbildungen, Zeichnungen, Prospekte, Maß- oder Gewichtsangaben sind nur annähernd maßgebend. Auskünfte über Verarbeitung oder Anwendungsmöglichkeiten der Ware, technische Beratung, einschließlich Bedienungs- und Wartungsanleitungen, und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich unter Ausschluss jeglicher Haftung.

1.6 Schreib-, Rechen-, Informations- oder Kalkulationsfehler in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder Rechnungen von Honeywell können bei Bekanntwerden jederzeit berichtigt werden. Für Irrtümer in Katalogen, Preislisten, Angeboten und Auftragsbestätigungen, Rechnungen usw. behält sich Honeywell das Recht vor, Richtigstellung und eventuelle Nachbelastungen vorzunehmen.

1.7 Honeywell behält sich das Eigentums- und Urheberrecht an Kostenvorschlägen, Zeichnungen und andern Unterlagen vor. Diese dürfen dritten Personen nicht zugänglich gemacht werden. Wird der Auftrag nicht erteilt, so sind diese Unterlagen auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

2 Lieferung:

2.1 Lieferfristen in Auftragsbestätigungen von Honeywell beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Alle Lieferfristen unterliegen insofern einer Veränderung, als der Besteller noch Unterlagen, behördliche Genehmigungen oder Genehmigungen Dritter oder Freigaben zu beschaffen oder Aufklärungen über technische Einzelheiten zu geben oder eine vereinbarte Vorauszahlung (auch Anzahlung) zu leisten hat. In diesen Fällen beginnt die Lieferfrist erst mit dem Zeitpunkt der Erbringung der Leistung durch den Besteller bzw. verschiebt sich ein zugesagtes Lieferdatum entsprechend dem Zeitverzug für die Beschaffung der vorstehenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Aufklärungen oder Zahlungen.

2.2 Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Lieferung innerhalb der vereinbarten, bzw. gemäß 2.1. oder 2.3. verlängerten Fristen die Lieferstelle verlässt oder dort versandbereit war und nur aus einer von Honeywell nicht zu vertretenden Ursache nicht versandt wurde.

2.3 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb der Einflussosphäre von Honeywell liegen, und zwar gleichgültig, ob sie in einem Honeywell-Werk oder bei einem Unterpelieferanten eintreten, sowie bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung (als solche Verlängerungsgründe gelten z. B. Betriebsstörungen, Ausschussproduktion, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, Brandschäden, Strom- und Brennstoffmangel, Verzollungsverzug, Transportverzögerungen und -schäden und sonstige Hindernisse, die von erheblichem Einfluss auf die Fertigung des Liefergegenstandes sind, sowie andere nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen von Honeywell nicht zu vertretende Umstände). Wenn das Hindernis durch mehr als 6 Monate andauert, sind beide Partner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bezieht sich das Hindernis nur auf einen Teil der zu liefernden Ware, dann kann der Rücktritt nur für diesen Teil erklärt werden außer wenn der Besteller für die teilweise Lieferung keinerlei Verwendungsmöglichkeit hat.

2.4 Unter 2.3 fällt auch, wenn eine Exportbewilligung seitens der Republik Österreich, des Ursprungslandes der Waren oder eines Drittlandes, die nach den Bestimmungen des betreffenden Landes für die Lieferbare Ware oder einen Teil derselben erforderlich ist, bei Ablauf der vereinbarten Lieferfrist nicht oder nur unter für Honeywell unzumutbaren Bedingungen oder Auflagen vorliegt.

2.5 Schadenersatzansprüche stehen dem Besteller bei Überschreitung der Lieferfrist sowie in den 2.3 und 2.4 angeführten Fällen nicht zu.

2.6 Teillieferungen können gesondert verrechnet werden, deren Bezahlung ist die Voraussetzung von Folgelieferungen.

3 Eigentumsvorbehalt:

3.1 Die gelieferten Waren bleiben Eigentum von Honeywell bis zur gänzlichen Bezahlung des gesamten Rechnungsbetrages samt Nebenkosten. Teilzahlungen werden zunächst auf Service-, Montage- und sonstige Nebenkosten angerechnet.

3.2 Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußern. Die aus einer Veräußerung der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt an Honeywell zu deren Sicherung ab, und zwar gleichgültig, auf welchem Rechtsgrund diese beruhen. Der Besteller ist zur für jedermann ersichtlichen Kennzeichnung dieser Abtretung in seinen Büchern verpflichtet.

3.3 Wenn die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit fremden, Honeywell nicht gehörenden Waren veräußert wird, so gelten die Forderungen nur in der Höhe eines dem Rechnungswert der verwendeten Vorbehaltsware entsprechenden Teilbetrages als abgetreten. Der Besteller ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen so lange einzuziehen, wie er seiner Zahlungspflicht gegenüber Honeywell vertragsgemäß nachkommt. Auf Verlangen von Honeywell hat er ihr die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen. Honeywell kann den Schuldner die Abtretung anzeigen. Übersteigt der Wert der Honeywell gemäß dem vorhergesagten gewährten Sicherungen den Wert der Forderung von Honeywell um mehr als 25 %, so ist Honeywell auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe verpflichtet.

3.4 Werden die Vorbehaltswaren in eine solche Verbindung mit Grund und Boden gebracht, dass zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes gegenüber dritten Personen gemäß § 297 a des ABGB die Anmerkung des fremden Eigentums im Grundbuch erforderlich ist, so ist der Besteller auf seine Kosten verpflichtet, diese Anmerkung im Grundbuch vor Übergabe der Maschinen bzw. Einrichtungen durchzuführen bzw. die erforderlichen einverleibungsfähigen Urkunden auszustellen. Bis zum Nachweis der Erfüllung dieser Bedingungen kann Honeywell die betreffenden Liefergegenstände zurückbehalten. Honeywell behält sich das Recht vor, auch nach erfolgter Lieferung die grundbücherliche Eintragung zu verlangen.

4 Softwarenutzung:

Soweit im Auftragsumfang Software enthalten ist, räumt Honeywell dem Besteller ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nur projektbezogenes Recht ein, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Diese Nutzungslizenz gilt ausschließlich für den Eigengebrauch des Bestellers auf dem bezeichneten System und an dem bezeichneten Ort. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Kopien dürfen nur zu Archiv- und Sicherstellungszwecken angefertigt werden. Die entsprechenden Nutzungsrechte des Auftraggebers werden im Honeywell Standard Lizenzvertrag festgelegt, welcher in weiterer Folge Voraussetzung für die Nutzung der Honeywell-Software durch den Auftraggeber ist.

5 Gewährleistung und Haftung:

5.1 Nach Maßgabe der folgenden Bedingungen leistet Honeywell Gewähr, dass sämtliche von der Honeywell Inc. hergestellten und ihre Marke tragenden Erzeugnisse weder Fabrikations- noch Materialfehler haben. Waren oder Bestandteile, die wegen eines Fabrikations- oder Materialfehlers unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden, welcher vom Käufer spätestens innerhalb eines Jahres ab Lieferung oder Versandbereitschaft (=Fallfrist) geltend gemacht wird, sind von Honeywell unentgeltlich und baldmöglichst nach eigener Wahl entweder auszubessern oder instand zu setzen oder durch neue Teile zu ersetzen. Nur wenn Honeywell dieser Verpflichtung innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt, kann der Besteller Ansprüche auf Aufhebung des Vertrages oder auf angemessene Preisminderung, soweit sie ihm nach dem Gesetz zustehen, geltend machen. Die durch Garantieleistungen entstehenden Frachtspesen und Reisekosten für das Personal Honeywells gehen zu Lasten des Bestellers.

5.2 Voraussetzung für die Inanspruchnahme Honeywells ist die unverzügliche Meldung des Mangels gem. § 377 UGB (vormals HGB) und die sofortige, für Honeywell portofreie Einsendung des Bestandteiles, sofern die Instandsetzung nicht im Betrieb des Bestellers erfolgt. Der Verkäufer leistet jedoch nur für Mängel Gewähr, die bei Übergabe bereits vorhanden waren. Bei sonstigem Ausschluss der Gewährleistungsansprüche hat der Kunde den Nachweis zu erbringen, dass der Mangel bereits bei Übergabe vorhanden war. Es gilt keine Vermutung der Mangelhaftigkeit.

5.3 Ausgeschlossen von der Gewährleistung sind solche Mängel, die auf unrichtige Montage oder Behandlung durch den Besteller oder Dritte, Überbeanspruchung über die angegebene oder angemessene Leistung, Naturkatastrophen, Überspannung und chemische oder physikalische Einflüsse zurückzuführen sind.

5.4 Die Gewährleistung schließt den Ersatz von Teilen aus, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen. Bei mitgelieferten Fremdfabrikaten übernimmt Honeywell nur die Gewähr, die von den Herstellern Honeywells geleistet wird. Für Schäden oder Gewinnentgang wegen eines gerügten Mangels haftet Honeywell nicht. Ebenso auch nicht für Schäden, die aus der richtigen oder falschen Verwendung der Honeywell-Produkte durch den Käufer, seine Beauftragten oder Dritte entstehen. Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn ohne die schriftliche Zustimmung Honeywells Eingriffe oder Änderungen an den von Honeywell gelieferten Gegenständen vorgenommen werden.

5.5 Die Gewährleistungsfrist wird durch die Garantieleistungen nicht geändert. Für gebraucht verkaufte Gegenstände wird keine Gewähr geleistet.

5.6 Inbetriebsetzungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten in Anlagen des Bestellers sind von diesem verantwortlich zu beaufsichtigen. Honeywell haftet nicht für Schäden und Ausfälle, die infolge solcher Leistungen eintreten.

5.7 Zu Leistungen im Rahmen der Gewährleistung ist Honeywell nur verpflichtet, wenn und solange der Besteller die vereinbarten Zahlungsverbindungen vollständig erfüllt.

5.8 Schadensersatz- (inklusive Folgeschäden) und Aufwandsersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz oder aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren direkten Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Der Höhe nach ist der Schadensersatzanspruch mit dem Auftragswert begrenzt.

6 Entsorgung von Elektro-Altgeräten:

6.1 Der Besteller übernimmt die Pflicht, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Besteller stellt Honeywell von der Rücknahmepflicht und damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.

6.2 Der Besteller hat gewerblichen Dritten, an die er die gelieferte Ware weitergibt, vertraglich dazu zu verpflichten, diese gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf deren Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Unterlässt es der Besteller, diesen gewerblichen Dritten die Entsorgungs- und Weiterverpflichtung vertraglich zu überbinden, so ist er verpflichtet, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.

7 Immaterialgüterrechte

Über die für die bestimmungsgemäße und vertragliche Benutzung des Liefergegenstandes erforderlichen Nutzungsrechte hinaus erwirbt der Besteller keine Ansprüche auf Benutzung unserer Immaterialgüterrechte. Eine Haftung Honeywells für Verletzung von Schutzrechten Dritter ist ausgeschlossen wenn die sofortige Benachrichtigung Honeywells unterlassen wird, bei Vornahme rechtlicher Schritte ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung von Honeywell, einseitigen Eingriffen oder sonstiger nicht bestimmungsgemäßer Verwendung des Bestellers. Für Schadensersatzansprüche gilt im übrigen Ziffer 5.8.

8 Preise:

Die Preise gelten in Österreich, soweit nicht anders vereinbart, ab Lieferstelle Honeywell und schließen alle Einfuhrspesen und -abgaben ein. Im Preis nicht enthalten sind Mehrwertsteuer, Verpackung, Transportversicherung ab Lieferstelle Honeywell, Service- und Montagekosten, Projektierung, Beratung und Inbetriebsetzung. Änderungen oder Neueinführungen von Einfuhrspesen oder Abgaben im Erzeugerland oder in Österreich sowie Wechselkursänderungen berechnen Honeywell zu einer entsprechenden Preisänderung. Für Reparaturen im vorhin angegebene Preise sind unverbindlich.

9 Gefahrenübergang:

Der Transport der Ware von Lieferstelle Honeywell bis zum Bestimmungsort erfolgt in jedem Fall auf Gefahr des Bestellers. Falls die Absendung versandbereiter Ware ohne Verschulden Honeywells nicht möglich ist oder seitens des Bestellers nicht gewünscht wird, gehen alle Gefahren der Einlagerung und deren Kosten mit der Meldung der Versandbereitschaft der Ware auf den Besteller über.

10 Zahlungsverbindungen:

Die Zahlung des Rechnungsbetrages ist sofort fällig und mit einem maximalen Respiro von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug frei Zahlstelle Honeywell zu leisten. Bei verspätetem Zahlungseingang steht Honeywell unter Vorbehalt anderer Ansprüche das Recht zu, Verzugszinsen in der Höhe der jeweiligen Kosten eines Bankkredits anzurechnen. Diskont-, Einzugs- oder sonstige Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Die Entgegennahme von Schecks und Wechseln (letztere nur auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung) erfolgt nur zahlungshalber. Die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen von Honeywell nicht anerkannter Gegenansprüche des Bestellers ist nicht statthaft, ebenso die Aufrechnung mit solchen. Nichteinhaltung von Zahlungsverbindungen oder Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen von Honeywell zur Folge. Sie berechtigt Honeywell, noch offenstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuliefern sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, ferner dem Besteller die Weiterveräußerung (Weiterverwendung) der Ware zu untersagen und sie in Honeywells Verfügungsgewalt zu nehmen. Der Rücktritt vom Vertrag lässt den gesetzlichen Anspruch auf Schadensersatz unberührt.

11 Sicherheiten

Wir haben Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Forderungen. Honeywell leistet Sicherstellungen nur aufgrund expliziter, gesonderter Vereinbarung. Es werden keine Sicherstellungen für Beträge unter € 2.500 geleistet.

12 Datenschutz und Schutz der Privatsphäre

Der Auftraggeber sichert die Einhaltung aller Rechtsvorschriften hinsichtlich der Aufzeichnung und/oder Verarbeitung von Bild-, Ton- und personenbezogener Daten zu und hält Honeywell aus etwaigen Verletzungen dieser Vorschriften schad- und klaglos.

13 Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Der Erfüllungsort für alle Leistungen ist Wien, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Für alle sich aus diesen Vereinbarungen ergebenden Streitigkeiten ist wahlweise die Zuständigkeit jenes Gerichtes vereinbart, das für den 1. Wiener Gemeindebezirk örtlich zuständig ist. Es gilt österreichisches Recht.

14 Wirksamkeit dieses Vertrages:

Die Wirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt den aufrechten Bestand des übrigen Rechtsverhältnisses nicht. Die Parteien sind verpflichtet, etwaige unwirksame Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommen.